

## **BStGer RR.2019.295 vom 7. Januar 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2019.295](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.295)

FR: TPF RR.2019.295 du 7 janvier 2020

IT: TPF RR.2019.295 del 7 gennaio 2020

### **Regeste**

Auslieferung an die USA. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).

### **Volltext**

Entscheid vom 7. Januar 2020 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Roy Garré, Vorsitz, Patrick Robert-Nicoud und Stephan Blättler,  
Gerichtsschreiber Stephan Ebnetter

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Florian Baumann und/oder Rechtsanwalt Paul Gully-Hart,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Fachbereich Auslieferung,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Auslieferung an die USA

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

B u n d e s s t r a f g e r i c h t T r i b u n a l p é n a l f é d é r a l T r i b u n a l e p e n a l e f e d e r a l e T r i b u n a l p e n a l f e d e r a l

Geschäftsnummer: RR.2019.295

- 2 -

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») mit Auslieferungsentscheid vom 4. Oktober 2019 die Auslieferung des kanadischen Staatsangehörigen A. an die USA für die dem Auslieferungsersuchen der US-Botschaft in Bern vom 16. Juli 2019 zugrundeliegenden Straftaten bewilligte (act. 1.1);

- A., vertreten durch Rechtsanwälte Florian Baumann und/oder Paul Gully-Hart, mit Beschwerde vom 6. November 2019 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte und hauptsächlich beantragte, der Auslieferungsentscheid des BJ vom 4. Oktober 2019 sei aufzuheben (act. 1);

- das BJ mit Beschwerdeantwort vom 20. November 2019 beantragte, die Beschwerde sei unter Kostenfolge abzuweisen (act. 11);

- A. mit Beschwerderekopie vom 19. Dezember 2019 an seiner Beschwerde festhalten liess (act. 14);

- das BJ mit Beschwerdeduplik vom 27. Dezember 2019 auf weitere Bemerkungen verzichtete (act. 16);

- A. mit Eingabe vom 31. Dezember 2019 den Rückzug seiner Beschwerde erklären liess (act. 18).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- sich das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten grundsätzlich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) sowie den Bestimmungen der einschlägigen Rechtshilfeerlasse richtet (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]);

- vorliegend das Verfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde abzuschreiben ist (vgl. KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2015, N. 1653; vgl. auch zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.159 vom 9. September 2019 mit Hinweisen);

- 3 -

- die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG); der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, als unterliegende Partei im Sinne von Art. 63 Abs. 1 VwVG anzusehen ist (vgl. zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.159 vom 9. September 2019 mit Hinweisen);

- vorliegend der Beschwerdeführer erklärte, dass er seine Beschwerde infolge einer Vereinbarung mit den US-Behörden zurückziehe und die Kosten des Beschwerdeverfahrens trage; mithin die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind;

- der Rückzug unmittelbar nach abgeschlossenem zweitem Schriftenwechsel erfolgte;

- unter diesen Umständen die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG, Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.–; die Kasse des Bundesstrafgerichts anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer Fr. 2'000.– zurückzuerstatten;

- 4 -

und erkennt:

1. Das Verfahren wird zufolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.– wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.–. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer Fr. 2'000.– zurückzuerstatten.

Bellinzona, 7. Januar 2020

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Florian Baumann - Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung (unter Beilage einer Kopie der Eingabe vom 31. Dezember 2019)

Rechtsmittelbelehrung Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.